80. Kann eine Kommanditgesellschaft auf Aftien wider den Willen des einzigen personlich haftenden Gesellschafters in eine Aftiengesellschaft umgewandelt werden?

58. 88 332, 142, 320, 327, 330.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 6. Juni 1913 i. S. S. (Bekl.) w. Bermögensserwaltungsstelle für Offiziere und Beamte (Rl.). Rep. II. 99/13.
 - I. Landgericht I Berlin, Rammer für Sandelsfachen.
 - II. Rammergericht baselbit.

Der Beklagte war der einzige persönlich haftende Gesellschafter der Bermögensverwaltungsstelle für Offiziere und Beamte, Kommanditgesellschaft auf Aktien in Berlin. In einem Borprozesse, der mit dem Urteile des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 24. Oktober 1910, Entsch. in Zivilsenats des Reichsgerichts vom 24. Oktober 1910, Entsch. in Zivils. Bd. 74 S. 298, endete, wurde ihm die Bestugnis zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft entzogen. Am 22. April 1911 beschloß die Generalversammlung die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Da der Besklagte sich weigerte, dem Beschlusse zuzustimmen, erhob die Gesamtsheit der Kommanditisten Klage mit dem Antrage, ihn hierzu zu verurteilen.

Während der erfte Richter die Klage abwies, gab ihr das Kammergericht statt. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Grünbe:

"Die Begründung bes angefochtenen Urteils geht von § 142 56B. aus. Rach biefer Borichrift tann bei einer aus zwei Personen bestehenden offenen Sanbelsgesellichaft, wenn in ber Berfon bes einen Gefellichafters ein wichtiger Grund zur Ausschließung aus ber Gefellschaft eintritt, der andere auf seinen Antrag für berechtigt erklärt werben, bas Geschäft ohne Liquidation mit Aftiven und Bassiven zu übernehmen. Das Rammergericht hat ausgeführt, das wirtschaftliche Bedürfnis, bem die Borfdrift biene, bestehe in gleicher Beise für eine Rommanbitgesellschaft auf Aftien. Es sei nicht einzusehen, weshalb ein Handelsgewerbe, bas in den Formen und unter der Firma einer solchen Gesellschaft betrieben werde, trot Ausschliekung eines verfönlich haftenben Gefellichafters unverändert weiterbefteben konne, wenn noch ein personlich haftender Gesellschafter übrig bleibe, aber jum Untergang und zur Auflösung verurteilt fein folle, wenn bies nicht ber Rall sei, nur weil bann die Begriffsmerkmale einer Rommanditgesellschaft auf Aftien fehlten. Allerdings könne eine ent= iprechende Unwendung bes § 142 5BB. über § 330, § 320 Abf. 2. § 161 baselbst nicht unmittelbar zu einer Übernahme bes Gesellschafts= vermögens burch bie Kommanbitistengesamtheit führen. Die Rommanditiften als folche ohne perfonlich haftende Gefellschafter ftellten feine mögliche Gesellschaftsform bar. Wohl aber laffe fich ber Gebanke bes Gesehes auf dem Wege bes § 332 HBB. verwirklichen, indem ber perfonlich haftende Gesellschafter verurteilt werde, ber Umwandlung ber Gesellichaft in eine Aftiengesellschaft augustimmen. Die: Voraussehungen hierfür seien im vorliegenden Falle erfüllt. Ausschließungsgrund bilbe beim Beklagten ichon die Tatsache, baß ihm, ob mit Recht ober Unrecht, Geschäftsführung und Bertretung dauerno genommen feien.

Diese Erwägungen werden von der Revision vergeblich bekampft. Sie beruhen auf richtigen Auslegungsgrundsätzen, indem fie eine Lücke in den gesethlichen Bestimmungen aus den Grundgedanken bes Gesetze ergänzen.

Dhne Rechtsirrtum hat das Kammergericht den Fall, wenn die Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen den

Widerspruch des einzigen Komplementars zur Umwandlung der Befellichaft in eine Aftiengesellschaft für befugt erklart werben follen, mit bem andern Salle verglichen, wenn bei einer aus zwei Berionen bestehenden offenen Sandelsgesellichaft bem einen Gesellichafter vom Berichte bas Recht eingeräumt wird, bas Beschäft mit Uttiven und Paffiven zu übernehmen. Der entscheidende Buntt ift in beiden Rällen ber, daß bas Geschäft nicht zerftort wird, sondern unter Ausschließung bes bisherigen Mitgesellschafters erhalten bleibt. dieser Amed auf verschiebenem Wege erreicht wird - dort Underung des rechtlichen Charafters der Gesellschaft, hier Erlöschen der Gesell= icaft unter Fortführung bes Gewerbes - tommt babei nicht in Die Analogie ist tropbem begründet und liegt um fo Betracht. naber, als auch bei ber einfachen Rommanbitgesellschaft, wenn nur ein perfonlich haftender Gesellschafter und ein Kommanditist vorhanden sind, der Rommanditist auf Übernahme bes Geschäfts nach 8 142 HBB. klagen barf. Dazu kommt, was ber I. Rivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteil Entsch. in Zivils. Bb. 74 G. 298 als Sat bes geltenden Rechtes nachgewiesen bat, daß dem einzigen Romplementar die Bertretung und Geschäftsführung entzogen werben Dit biefem Rechtesate wurde es nicht im Ginklang stehen, wollte man bei einer Aftienkommanbitgesellichaft ben Rommanbitiften bas Recht versagen, unter ber Form ber Umwandlung ber Gefellschaft prattifch genommen ben Komplementar ausschließen zu laffen. Das Gefet fteht im allgemeinen auf dem Standpunfte, bag biefelben Grunde, die für die Entziehung ber Geschäftsführung und Bertretung erforderlich find, für die Ausschließung genügen; val. die junächst für bie offene Banbelsgefellichaft gegebenen Boridriften ber §§ 117, 127 mit 88 133, 140 55B.

Auch in der Anwendung der Regel auf den streitigen Fall tritt ein Rechtsirrtum des Kammergerichts nicht zutage. Mit Recht hat es die einfache Tatsache, daß dem Beklagten Vertretung und Gesschäftsführung dauernd entzogen sind, als einen in seiner Person liegenden wichtigen Grund betrachtet. Es kann der Gesellschaft nicht zugemutet werden, auf Personen ihres Vertrauens für immer zu verzichten und die Geschäfte durch richterlich bestellte Ersahmänner (vgl. § 29 BGB.) ersedigen zu lassen. Zu dieser Erwägung des Kammerzgerichts ist noch hinzuzunehmen, daß die Entziehung der Vertretung

und Geschäftsführung nichts an der Vorschrift des § 327 Abs. 2 HB. ändert, wonach Generalversammlungsbeschlüsse in Angelegensheiten der Gesellschaft, soweit nicht die Ausnahmen des § 327 Abs. 3 platzerisen, der Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter bedürfen. Der Beklagte hätte es danach in der Hand, die wichtigsten Beschlüsse der Generalversammlung durch Verweigerung seiner Zustimmung zu vereiteln. Nicht einmal die Auslösung der Gesellschaft könnte wirksam beschlössen werden!"